

Satzung

Segelverein Euroregion Neisse Schöнау Berzdorf e.V. (SESB)

Präambel

Der Segelverein Euroregion Neisse Schöнау Berzdorf e.V. (SESB) entstand aus der Abteilung Wassersport des SV Schöнау-Berzdorf e.V., einem traditionsreichen Sportverein. Die Abteilung Wassersport wurde im Jahre 2012 gegründet, um am damals neu gefluteten Berzdorfer See einen Segelstützpunkt zu errichten und zu betreiben. Die Gemeinde Schöнау-Berzdorf gewährte großzügig einen Pachtvertrag für das Vereinsgelände in direkter Nähe zum See, zunächst sogar kostenfrei und später zu einem sehr moderaten Pachtzins. In stetiger ehrenamtlicher Tätigkeit wurde das Gelände mit viel Engagement der Abteilungsmitglieder nutzbar gemacht, eingezäunt und mit der erforderlichen Infrastruktur versehen.

Nach einigen Jahren konnten auch größere Bauvorhaben wie ein zweistöckiger Container-Bau und ein Toilettencontainer erfolgreich umgesetzt werden. Mit Unterstützung der Gemeinde Schöнау-Berzdorf gelang es auch, Medienanschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser zu schaffen und die Zufahrt sowie die Slipbahn zu asphaltieren. Durch mehrere Förderprojekte der Euroregion, des Landessportbunds und verschiedener Stiftungen gelang es, die Infrastruktur weiter auszubauen und auch mehrere eigene Vereinsboote anzuschaffen.

Gleichzeitig wuchs der Mitgliederbestand, und viele sportliche Aktivitäten wie Segelregatten einschließlich Ranglisten-Wettfahrten, Lichtersegeln oder Schausegeln prägten seither das vielfältige Vereinsleben. Ferner wurde eine Kinder- und Jugendsegelgruppe aufgebaut, die regelmäßig trainiert und in jedem Sommer ein Segelcamp veranstaltet. Neben dem Segeln werden auch andere Wassersportarten wie Kajak, Windsurfen und Stand-Up-Paddling praktiziert. Eine rege internationale Zusammenarbeit mit befreundeten tschechischen und polnischen Vereinen im Dreiländereck rundet die Vereinsarbeit ab und ermöglicht auch übergreifende sportliche Aktivitäten.

Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung kamen die Mitglieder der Abteilung Wassersport im Einvernehmen mit dem Vorstand des SV Schöнау-Berzdorf e.V. und der Gemeinde Schöнау-Berzdorf zum Schluss, dass die Gründung eines eigenständigen Schönauer Vereins der beste Weg ist, um den Segelstützpunkt in die Zukunft zu führen und noch weitergehende Perspektiven zu eröffnen. Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für diesen Verein und regelt alle wesentlichen Aspekte des Vereinslebens.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segelverein Euroregion Neisse Schönau Berzdorf e.V.“, abgekürzt SESB.
- (2) Sitz des Vereins ist Schönau-Berzdorf.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports am Berzdorfer See und im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, sportlichen Aktivitäten und Kooperationen auch an anderen Gewässern.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Ermöglichung von Freizeitaktivitäten der Mitglieder im Bereich des Wassersports (insbesondere Segeln, aber auch Kajak und Kanu, Stand-Up-Paddling, Windsurfen, Wing Foiling, Schwimmen etc.)
 - b. die Durchführung von Wettkämpfen im Bereich des Segelns und des Wassersports
 - c. die Schulung der Mitglieder des Vereins, insbesondere der Jugend
 - d. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - e. die Förderung der Sportkameradschaft
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Im Rahmen der Vereinsarbeit können alle erforderlichen schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auch per elektronischer Kommunikation in Textform erfolgen.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Mitglieder auf Probe
 - b. Ordentliche Mitglieder
 - c. Außerordentliche Mitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Von ihnen wird nicht erwartet, dass sie aktiv am Vereinsleben mitwirken.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ihre Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4.2 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Vor einer ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich eine Aufnahme als Mitglied auf Probe für ein Jahr. Die Mitgliedschaft wird anschließend in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt, sofern sie vorher nicht gekündigt oder durch Ausschluss aufgehoben wird.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.4.1 Grundsätze

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt. Insbesondere sind alle noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren für das gesamte laufende Jahr, in dem das Ausscheiden erfolgt, noch zu begleichen.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

§ 4.4.2 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

§ 4.4.3 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder seiner weiteren Gebühren trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
 - d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e. sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
 - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
- (3) Während der Probezeit von einem Jahr kann ein Mitglied auf Probe auch im Falle von mangelndem Engagement oder im Falle von Konflikten mit der Gemeinschaft der ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von max. einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitragspflichten

§ 5.1 Grundsätze und Beitragsarten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung im Wege eines einfachen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. einmalige Aufnahmegebühr
 - b. jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c. Gebühren für Liegeplätze für Boote und andere Wassersportgeräte
 - d. Umlagen
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Die Liegeplätze für Boote und andere Wassersportgeräte werden in der Regel jährlich neu vergeben und erfordern eine fristgerechte Anmeldung auf entsprechende Aufforderung hin.

§ 5.2 Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 5.3 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag und die Gebühren für Liegeplätze sind am 01.04. des Jahres fällig und müssen bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug aller Beiträge an den Verein zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.
- (7) Im Falle eines unterjährigen Eintritts in den Verein ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Gesamtjahr zu zahlen.
- (8) Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das entsprechende Jahr nicht rückerstattet.
- (9) Die Gebühren für angemeldete Liegeplätze sind pünktlich zu bezahlen, egal ob ein Liegeplatz dann tatsächlich genutzt wird oder nicht. Bezahlte Gebühren für angemeldete Liegeplätze werden nicht rückerstattet, falls ein Liegeplatz nicht weiter genutzt wird. Der Inhaber des Liegeplatzes kann diesen mit Zustimmung des Vorstands für die restliche Dauer der jeweiligen Saison an andere Mitglieder weitergeben.

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gem. § 26 BGB
- c. die Kassenprüfer

(2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

(3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(5) Organmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Schatzmeister

Zusätzlich können Beisitzer zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben als weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Schönau-Berzdorf wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenmitglied bestellt und kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei sind einzeln vertretungsberechtigt. Für Geschäftsvorgänge mit einem Gesamtwert von mehr als 5000€ ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Eine Änderung oder Aufkündigung des Pachtvertrags für das Vereinsgelände erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Eine Listenwahl in gesammelter Form ist zulässig.

- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus - egal aus welchem Grund -, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (9) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - c. Beauftragung von erforderlichen Arbeitsleistungen und Arbeitseinsätzen
 - d. Gesamtkoordination der Vereinsaktivitäten einschließlich aller Veranstaltungen
 - e. Finanzverwaltung des Vereins einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Grundsätze

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 9.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand als schriftliche Einladung zwei Wochen vorab zusammen mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, und eventuelle Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Einladung werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung

eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort bekannt geben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und der Kassenbericht einschließlich Jahresabschluss zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b. Aufgaben des Vereins
- c. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Listenwahl in gesammelter Form ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§ 13 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt und werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten unterschrieben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von einer Woche schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des

Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Nutzungsordnung für das Vereinsgelände und eine Jugendordnung.
- (2) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern hierfür in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird. Anstelle des Vorstands kann auch die Mitgliederversammlung die nötigen Entscheidungen treffen.
- (3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die auf Vorschlag der Vereinsjugend durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (4) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönau-Berzdorf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 29.4.2025 durch die Gründungsversammlung beschlossen und am 11.6.2025 durch Vorstandsbeschluss mit Ermächtigung durch die Gründungsversammlung auf Hinweis des Amtsgerichts Dresden geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.